

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 364.

Dienstag, den 30. December.

1845.

Bekanntmachung.

Auch in diesem Jahre sind uns von dem wohlthätigen Manne, der uns schon in den zwei zuletzt verflossenen Jahren in den Stand setzte, vor Weihnachten eine Geldvertheilung an Hilfsbedürftige einzutreten zu lassen, 200 Thlr. übergeben worden, um davon 25 Thlr. an den Schillerverein zu verabsolgen, den Ueberrest aber theils an von ihm benannte Personen, theils an drei Beinbrüchige und theils an verarmte Bürger oder Bürgerwitwen zu vertheilen. Diese Vertheilung ist nach der Bestimmung des Schenkgebers am 22. dieses Monats erfolgt und wir sagen demselben zugleich im Namen der Empfänger hiermit öffentlich unsern Dank. Leipzig, den 24. December 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Demuth.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten am 29. October 1845.

Bei dem Vortrage der zur Registrande seit letzter Sitzung eingegangenen Gegenstände ward

- 1) ein Communicat des Rathes, mittels dessen derselbe den Stadtverordneten die diesjährige Wahlliste übersendet;
- 2) ein Schreiben des Stadtraths, worin dem Plenum die gewünschte Auskunft darüber ertheilt wird, mit welchen Steuern und Lasten die an Herrn Pittschaft in Sommerfeld verpachteten Felder belegt, und ob jene vom Abpachter zu tragen sind;
- 3) ein Recommunicat derselben Behörde auf den erneuerten Antrag wegen Einräumung einer Kirche für die hiesigen Bekenner des deutsch-katholischen Cultus dem Plenum mitgetheilt.

In letzterem wird den Stadtverordneten zu Folge eingegangener Hoher Verordnung bekannt gemacht, daß das Hohe Cultusministerium sich nicht habe für ermächtigt halten können, die nöthige Erlaubniß zur Einräumung einer evangelischen Kirche für die hiesigen Deutschkatholiken zu ertheilen, sich jedoch Se. Königl. Majestät bewogen gefunden habe, mittelst Decrets der dormalen eröffneten Ständeversammlung einen ausführlichen Aufsatz zur Erklärung zugehen zu lassen, welcher gewisse interimistische Erleichterungen für jene Glaubensgenossen, namentlich den Gebrauch evangelisch-lutherischer Kirchen unter geeigneten Voraussetzungen und Beschränkungen beantrage.

Mittels Communicats vom 16. Juli l. J. hatte der Stadtrath ein Kirchen- und Schulinspections wegen entworfenen Regulativ für die Leichenbestattungen in hiesiger Stadt den Stadtverordneten vorgelegt und ihre Erklärung darüber erfordert. Es erstattete demnach die Deputation zum Localstatut, welcher dieser Gegenstand zur Begutachtung überwiesen worden war, über den gedachten Entwurf gutachtlichen Bericht. Sie erkannte hierin an, daß durch dieses Regulativ nicht allein der künftige Begräbnisaufwand geregelt, sondern auch in mehr als einer Beziehung angemessen abgemindert werde, und daß wenn auch die dadurch erzielten Ermäßigungen in den zeitherigen Sätzen den gehegten Erwartungen nicht durchgehend entsprechen, doch nicht außer Beachtung zu lassen, daß eine noch größere Abminderung der Stadtcasse eine um eben so viel größere Last aufgebürdet haben würde, zu deren Uebernahme, so weit sie nicht durch die dringende Nothwendigkeit geboten ist, es an einem genügenden

Grunde gebricht, da die Wahl einer kostspieligeren, oder minder kostspieligen Begräbnisweise einem Jeden frei gegeben bleibt. Die Deputation empfiehlt deshalb den gedachten Entwurf im Allgemeinen zur Genehmigung, sie beantragte jedoch dabei:

- a) daß die im Entwürfe gebrauchte zeither übliche Benennung der vier verschiedenen Bestattungsarten mit der „ganzen“, „großen halben“, der „kleinen halben“ und mit der „Viertheils-Schule“, als antiquirt nicht ferner beibehalten, sondern mit der Eintheilung in Begräbnisse 1ster, 2ter, 3ter und 4ter Classe vertauscht werde;

- b) daß man auch bei Bestattungen vierter Classe eine Nachfahrtsche ohne besondere Vergütung gestatte, damit der unbemitteltere Theil der Einwohnerschaft, welcher in der Regel diese am wenigsten kostspielige Begräbnisweise wählen wird, nicht genöthigt sei, seine dahin geschiedenen Angehörigen zu Fuß nach dem Friedhofe zu geleiten.

Die Deputation empfiehlt ferner neben dem Antrage auf zweckmäßige Abrundung einzelner Tariffätze

- c) das Gesuch gegen den Stadtrath, daß derselbe bei dem wenig brauchbaren Zustande des jetzigen städtischen Leichentuchs ein neues einfaches, aber anständiges anschaffen möge, um für die Abforderung des Sarges von 3 Thlr. dafür auch ein seiner Beschaffenheit nach wirklich brauchbares Tuch bieten zu können;
- d) daß das Regulativ durch Aufnahme der tarfmäßigen Ansätze für Abländigungen, wenn solche von den Hinterlassenen gewünscht werden, für den Gesang der Thomasschüler im Hause oder am Grabe, für die Gehilfen beim Aufbahren des Sargs vervollständigt, sodann
- e) der Satz für Benutzung des Leichenwagens dann angemessen erhöht werde, wenn man sich dessen zur Ausführung von Verstorbenen auf auswärtige Kirchhöfe bediene.

Endlich wünschte sie

- f) den Antrag an den Rath gerichtet zu sehen, daß bei eintretenden Personalveränderungen in denjenigen Stellen, deren Einkommen durch Einführung des neuen Begräbnisregulativs geschmälert wird, und bei welchen zur Zeit eine Entschädigung deshalb nothwendig werden dürfte, die neuen Anstellungen ausdrücklich an den Verzicht auf die von den Amtsvorgängern dießfalls etwa bezogenen Vergütungen geknüpft werden möchten.

Das Plenum erklärte sich mit diesen Anträgen allenthalben